

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
PF 3768
6002 Luzern

Luzern, 27. Februar 2017

Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SRL Nr. 725) sowie der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SRL Nr. 725a):

Stellungnahme von BirdLife Luzern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Küng,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt BirdLife Luzern die Gelegenheit wahr, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie der dazugehörigen Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung zu nehmen. Unsere Anregungen und Einwände führen wir nachfolgend aus.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Grundsätzliches

Den vorliegenden Entwurf des revidierten Jagdgesetzes und der Jagdverordnung begrüßen wir in den Grundsätzen. Wir danken Ihnen für die Transparenz, dass gleichzeitig zur Totalrevision des Gesetzes auch der Entwurf der dazugehörigen kantonalen Jagdverordnung publiziert wurde.

Besonders positiv hervorheben möchten wir aus Sicht Natur- und Artenschutz jene Bestimmungen, die Wildtiere vor Störungen schützen, die zum Erhalt der Arten beitragen und die, welche die Information der Bevölkerung sicherstellen. Genau diese Aspekte bitten wir in einigen Berei-

chen zu präzisieren. Wir gehen untenstehend darauf ein.

Modernes und aktuelles Wildtiermanagement basiert, sehr kurz zusammengefasst, auf den Erkenntnissen, dass einzelne Tiere, Bestände sowie Populationen immer im Kontext von Lebensräumen, Störungen, anthropogenen Einflüssen und weiteren Faktoren verstanden werden. Unsere Stellungnahme basiert auf dieser Betrachtungsweise. In dem Sinn ist es unter anderem zentral, dass die grossen Beutegreifer dahingehend verstanden werden, dass sie den Aufwand fürs Wildtiermanagement reduzieren können. Man denke dabei an Waldpflege oder die Situation in Wildschutzgebieten.

Einzelne Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen

In **§ 1 Zweck und Ziele** (Jagdgesetz) vermischen wir klare Aussagen zu einem ganzheitlichen Wildtiermanagement. Die subjektiv interpretierbaren Begriffe «tragbar» (Bst. c) und «angemessen» (Bst. d) sind zu überdenken.

Wir fordern, dass in § 1 des Jagdgesetzes das Ziel aufgeführt wird, dass das Jagdgesetz auf den ganzheitlichen Erkenntnissen eines modernen Wildtiermanagements aufbaut und eine Umsetzung zum Wohle der Wildtiere garantiert. Der Kanton stellt die Erhaltung und Förderung der Wildtierbestände, insbesondere der geschützten Arten und der Arten der Roten Liste sowie der national prioritären Arten sicher.

Bst. c: «... auf ein tragbares Mass zu begrenzen,» Diese Formulierung ist zu ersetzen mit einer Ausführung gemäss Erläuterungen oben.

Bst. d: «... angemessene Nutzung der Wildbestände ...» Diese Formulierung ist zu ersetzen mit einer Ausführung gemäss Erläuterungen oben.

In **§ 7 Jagdgesellschaft** (Jagdgesetz) wird eine Mindestzahl an Jagdgesellschaftsmitgliedern erwähnt, nicht jedoch eine Maximalzahl an Jagdteilnehmenden. Gerade im Hinblick auf Gesellschaftsjagden mit eingeladenen Jagdgästen erkennen wir ein gewisses Risiko, dass die Jagdausübung zu ineffizienten und allgemein wildtierstörenden Anlässen tendieren könnte. Dies ist zu verhindern.

Wir bitten, dass in § 7 des Jagdgesetzes neben der Mindestzahl auch eine Maximalzahl an Jagdausübenden im Revier festgelegt wird.

In § 4 der Jagdverordnung oder einem anderen passenden Paragraphen soll ergänzend umschrieben werden, dass die Jagd **störungssarm** und **effizient** durchzuführen sei. Ein Bestimmungsschlüssel zu maximalen Mitgliederzahlen kann in den Weisungen der Dienststelle aufgeführt werden.

§ 10 Abs. 4 Jagdpachtzins und Zuschlag (Jagdgesetz) **begrüssen** wir sehr. Wir sehen darin die Chance, dass die Beiträge in der Jagdkasse somit ausreichen, um alle Zwecke und Ziele gemäss § 1 des Jagdgesetzes zu finanzieren.

§ 19 Aufgaben und Berechtigung des Kantons beschreibt, dass der Kanton «die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände» (u.a. Abs. 1) festlegt. Ganz offensichtlich handelt es sich hierbei um die jagdbaren Arten. Dies sei im gesamten § 19 zu präzisieren. Orientiert an den obigen Erläuterungen zu § 1 des Jagdgesetzes bitten wir eine Erwähnung der fachlichen Grundlagen, die zur Festlegung z.B. von Nutzung und Regulation beigezogen werden. Ebenso orientiert an den obigen Erläuterungen bitten wir von nachhaltiger Bejagung, anstelle von Regulation, zu schreiben.

Wir fordern, dass in § 19 des Jagdgesetzes betreff zu bejagender Tiere als auch der zu berücksichtigenden, fachlichen Grundlagen präzisiert wird. Folgende Anpassungen seien zu übernehmen:

§ 19 (Jagdgesetz) sei zu ergänzen mit einem Hinweis, dass bei der Jagdplanung eine ganzheitliche Betrachtungsweise, basierend auf den aktuellen wildtierbiologischen Kenntnissen, sicherzustellen sei.

§ 19 Abs. 1 (Jagdgesetz): ... Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur **nachhaltigen Bejagung der jagdbaren Arten** fest.

§ 19 Abs. 2 (Jagdgesetz): Der Regierungsrat regelt die nachhaltige **Bejagung der jagdbaren Arten**, insbesondere:

a. ~~die jagdbaren Wildtierarten~~ und die Rahmen-Jagdzeiten,

...

§ 19 Abs. 3 (Jagdgesetz): ... a. konkrete **nachhaltige Bejagung der jagdbaren Arten** innerhalb der Rahmen-Jagdzeiten, ...

§ 19 Abs. 4 (Jagdgesetz): ..., bei der **nachhaltigen Bejagung** bestimmter **jagdbarer Arten** re-
vierübergreifend zusammenzuarbeiten.

In § 14 der Jagdverordnung soll ergänzend festgehalten werden, dass bei der Erarbeitung der Massnahmen Kenntnisse zur eigentlichen Art, deren Lebensweise, der Lebensräume, der Störungen usw. im Sinne eines ganzheitlichen Wildtiermanagements berücksichtigt werden.

Ausgehend von § 19 Aufgaben und Berechtigung des Kantons (Jagdgesetz) regen wir an, die bundesrechtliche Schonzeit für Wildenten in **§ 15 Jagdzeiten** (Jagdverordnung) auszudehnen vom 1.1. bis zum 15.9. Die Bejagung der Wildenten im Winter führt zu unnötigen Eingriffen in ihre Sozialstruktur. Dies hat Auswirkungen auf das Brutgeschäft. Ein grosser Teil dieser Vögel paart sich bereits in unseren Breitengraden, während der Wintermonate.

Die **Schonzeit für Wildenten** in § 15 der Jagdverordnung sei vom **1.1. bis 15.9.** festzulegen.

Gemäss § 19 Abs. c des Jagdgesetzes regelt der Kanton in der Jagdverordnung in **§ 18 Jagdwaffen und Hilfsmittel** in **Abs. 4** den Einsatz von Fallen. Fallen bedeuten für die Tiere immer enormen Stress und sind deshalb aus tierschützerischer Sicht nicht tragbar. Dazu kommt, dass sie nicht selektiv wirken, sich also auch Tiere (z.B. Greifvögel) in den Fallen verfängen, die eigentlich nicht hätten gefangen werden sollen. Fallen sollen nur in absoluten Ausnahmefällen, in denen es keine andere Lösung gibt, um ein Problem zu lösen und auf keinen Fall zu jagdlichen Zwecken erlaubt sein.

§ 18 Abs. 4 der Jagdverordnung ist zu ersetzen mit einem Passus, dass **Fallen nicht zu jagdlichen Zwecken** eingesetzt werden dürfen und nur mit einer **Bewilligung des Kantons bei einem offensichtlichen Konflikt** zum Einsatz kommen dürfen.

Basierend auf § 19 Abs. 2 Bst. d des Jagdgesetzes kann der Kanton Vorgaben zur Ausübung der Jagd machen, namentlich bezüglich Waffen und Munition. Bleihaltige Munition wird seit Längerem wegen ihrer umwelt- und tierschädlichen Wirkung kritisch diskutiert. Blei ist ein Umweltgift, das bei Menschen und Tieren Vergiftungen bewirkt. So konnte bei aassfressenden Vögeln wie Steinadler oder Bartgeier Akkumulationen von Blei festgestellt werden. Wir regen daher an, dass nach einer angemessenen, aber absehbaren Übergangsfrist, auf den Einsatz von bleihaltiger Munition verzichtet und dies in **§ 19 Munition und Schussdistanz** in der Jagdverordnung geregelt wird.

Wir regen an § 19 Munition und Schussdistanz (Jagdverordnung) wie folgt zu ergänzen:

§ 19 Abs. 2: «Vollmantelgeschosse **und bleihaltige Munition (letztere nach fünf Jahren nach Inkraftsetzen dieser Verordnung)** sind nicht erlaubt.»

In § 20 Aufgaben und Berechtigungen der Jagdgesellschaften werden die Aufgaben der Jagdgesellschaften beschrieben. Wir regen an, ergänzend einzufügen, dass die Jagdgesellschaften den Kanton/die Dienststelle aktiv bei der Umsetzung nationaler und kantonaler Aufgaben (z.B. Abschuss nicht einheimischer, invasiver Arten) zu unterstützen haben.

§ 20 des Jagdgesetzes wird um einen Absatz ergänzt, in dem festgehalten wird, dass die **Jagdgesellschaften verpflichtet** sind, den **Kanton/die Dienststelle bei der Umsetzung nationaler und kantonaler Aufgaben zu unterstützen.**

In Kapitel **III. Arten- und Lebensraumschutz** des Jagdgesetzes fehlt aus unserer Sicht die explizite Nennung von Artenförderungsprogrammen.

Wir bitten in einem der Paragraphen festzuhalten, dass der Kanton **Artenförderungsprogramme lanciert und unterstützt.**

Ausgehend von § 28 Geschützte Tiere (Jagdgesetz) werden in **§ 23 der Jagdverordnung** unter Abs. 1 die geschützten Tierarten aufgezählt. Wir bitten in diese Liste auch den Feldhasen aufzunehmen, dessen Bestände im Kanton zu klein sind, um eine Bejagung zu rechtfertigen.

§ 23 Abs. 1 ist mit einem weiteren Buchstaben um den Feldhasen zu ergänzen: «**g. Feldhase.**»

Der von § 28 Geschützte Tiere (Jagdgesetz) ausgehende **Abschnitt 2 in § 23 der Jagdverordnung** ist ausgesprochen unpräzise formuliert. Welche Kriterien gelten für eine Berechtigung zur Jagd auf geschützte Tierarten. Dies muss konkretisiert werden, bzw. wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

§ 23 Abs. 2 der Jagdverordnung ist zu **streichen**.

Mit Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG sowie ergänzend dazu Art. 25 Abs. 2 JSG sind die Kantone verpflichtet, für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen und insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit zu regeln. Wir vermissen entsprechende Regelungen sowohl im vorliegenden Jagdgesetz als auch in der Jagdverordnung und beantragen, dass dies unter **III. Arten- und Lebensraumschutz** (Jagdgesetz) entsprechend aufgeführt wird. Weiter empfehlen wir an dieser Stelle eine Regelung zum Umgang mit invasiven Neozoen aufzunehmen.

III. Arten- und Lebensraumschutz (Jagdgesetz) ist mit einem Paragraphen zum Artenschutz zu ergänzen, der den folgenden Wortlaut beinhalten könnte:

§ Artenschutz

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

- a. die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere;**
- b. den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd;**
- c. den Schutz der Vögel während der Brutzeit;**
- d. den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung;**
- e. die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen kann.**

² Das Departement erlässt Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen. Es kann Jagdvereine zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichten oder die Massnahmen selber ausführen.

In **§ 29 Lebensraumschutz** (Jagdgesetz) wird festgehalten, dass der Kanton im Vollzug der Gesetzgebung u.a. für die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume sorgt. Ausgenommen dem § 24 Wildruhezonen in der Jagdverordnung lassen sich keine Konkretisierungen dieser

Absicht finden. Wir bitten, dass dieser Aspekt verbindlicher beschrieben wird, damit Klarheit darüber herrscht, was für die Lebensräume und deren Vernetzung gemacht wird. Lebensraumpflege und Lebensraumschutz ist ein zentraler Bestandteil in modernem Wildtiermanagement. Wird dieser Aspekt nicht adäquat geregelt und z.B. die Jagdgesellschaften in die Pflicht genommen, sind Differenzen und Herausforderungen vorprogrammiert. In dem Sinn bitten wir den Aspekt Lebensraumschutz und Lebensraumpflege sowohl im Jagdgesetz als auch in der Jagdverordnung zu konkretisieren. Wir empfehlen, die Jagdgesellschaften explizit in die Pflicht zur Pflege und Aufwertung von Lebensräumen einzuschliessen.

§ 29 der Jagdverordnung und entsprechende (möglicherweise zusätzliche) Artikel in der Jagdverordnung sind zu **konkretisieren und auszuführen**. Die Jagdgesellschaften sollen dazu verpflichtet werden, einen Anteil zur Pflege und Aufwertung von Lebensräumen zu leisten (Hege-massnahmen).

In **§ 32 Wildtierfütterung** (Jagdgesetz) wird die Fütterung von Wildtieren geregelt. Dass eine Bewilligungspflicht eingeführt wird, begrüssen wir aus wildtierbiologischer und naturschützerischer Sicht. Wir empfehlen jedoch Singvögel, die an einem Häuschen im Siedlungsraum gefüttert werden, von der Regelung explizit auszuschliessen und dies in Gesetz oder Verordnung gemäss Erläuterungen zu § 32, Seite 26 (3. Absatz der Erläuterungen) zu präzisieren. Weiter regen wir an, das Ludern in Siedlungsnähe ausdrücklich zu verbieten, denn dies kann einfach und unnötig Anlass zu Konflikten zwischen Wildtieren und Menschen bieten. Zudem ist es aus unserer Sicht eminent wichtig, dass in der Jagdverordnung Regeln und Kriterien bezüglich der Bewilligung von Fütterungen konkretisiert werden.

§ 32 Wildtierfütterung (Jagdgesetz) sei wie folgt anzupassen:

§ 32 Abs. 1: Die Fütterung von Singvögel an einem Häuschen oder Futterbrett sei gemäss Erläuterungen zu § 32 (Seite 26, 3. Absatz der Erläuterungen) zu präzisieren.

Das **Ludern in Siedlungsnähe** ist zu **verbieten**.

Es sind **Regeln und Kriterien zur Bewilligungspraxis**, zu konkretisieren. Eventualiter kann § 32 des Jagdgesetzes um einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden: «Der Regierungsrat regelt die Details.»

§ 34 Wildtier- und Vogelschutz (Jagdgesetz) beschreibt, dass der Kanton Projekt und Massnahmen zugunsten bedrohter Tiere unterstützen, initiieren oder durchführen kann. Wir bitten diese Kann-Formulierung wegzulassen.

Wir bitten § 34 des Jagdgesetzes wie folgt anzupassen: «Der Kanton unterstütz Projekte und Massnahmen zugunsten bedrohter Säugetier- und Vogelarten und zur Hege geschützter Säugetiere und Vögel. Die zuständige Dienststelle initiiert oder führt Projekte und Massnahmen durch oder delegiert dies.»

Mit § 36 des Jagdgesetzes wird die Revierkommission beschrieben. Entsprechend dazu wird in **§ 28 Abs. 3 der Jagdverordnung** festgehalten, dass die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Empfehlungen zur einheitlichen Umsetzung abgeben kann. Wir regen an, dass diese Kann-Formulierung weggelassen wird. Bedeutsam ist weiter, dass geregelt wird, dass die Revierkommissionen ihre Empfehlungen orientiert an den kantonalen Vorgaben formulieren. Besonders in Hinblick auf die zumutbaren Schutzvorkehrungen bzw. der Schadenabgeltung scheint uns dies bedeutsam.

Wir bitten, dass § 28 Abs. 3 der Jagdverordnung wie folgt angepasst wird:

§ 28 Abs. 3: «Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald **gibt** zur einheitlichen Umsetzung der Aufgaben **Anweisungen** zuhanden der Revierkommissionen **ab**. **Die Revierkommissionen handeln nach den kantonalen Anweisungen.**»

In **§ 38 Selbsthilfemassnahmen** (Jagdgesetz) und entsprechend dazu in **§ 34 Selbsthilfemassnahmen** (Jagdverordnung) werden Möglichkeiten geregelt, dass jedermann Massnahmen gegen wildlebende Tiere ergreifen kann. In Anbetracht dessen, dass sehr viel in eine sorgfältige Ausbildung von Jägerinnen und Jäger investiert wird und die Ausführung dieses Hobbies mit Auflagen verbunden ist, hinterfragen wir die Möglichkeit der Selbsthilfemassnahmen vor allem aus tierschützerischen Gründen. Wir fordern eine explizite Regelung in Gesetz oder Verordnung, dass der Mutter- und Jungtierschutz in jedem Fall Vorrang vor Selbsthilfemassnahmen haben.

Wir beantragen, dass geregelt wird, dass **Mutter- und Jungtierschutz** in jedem Fall **Vorrang** vor Selbsthilfemassnahmen haben.

§ 41 Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden (Jagdgesetz) regelt die Entschädigungsverantwortung. In Hinblick auf die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes empfehlen wir den eingeschobenen Teilsatz «..., für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, ...» zu streichen. Es sollen grundsätzlich Schäden durch geschützte Arten abgegolten werden, wenn gegen diese jagdliche Massnahmen in Betracht gezogen werden.

In § 41 Abs. 1 Bst. b sei der Teilsatz «..., **für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, ...**» zu **streichen**.

In **§ 50 Information** (Jagdgesetz) wird festgehalten, dass die zuständige Dienststelle die Bevölkerung angemessen über die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert. «Angemessen» scheint uns ein wenig konkreter Begriff. Wir regen deshalb an, dies zu konkretisieren. Zudem bitten wir entsprechend zu § 50 Information im Jagdgesetz entsprechende Ausführungen in der Jagdverordnung einzufügen.

Wir bitten den § 50 im Jagdgesetz zu **konkretisieren** sowie entsprechend dazu in der Jagdverordnung ebenso konkrete Punkte aufzunehmen.

§ 21 Falknerei (Jagdverordnung) regelt die Jagd mit Greifvögeln. Da die jagenden Greifvögel nur bedingt lenkbar sind, scheint es uns bedeutsam, dass die Beizjagd nicht näher als 1 km Distanz an Schutzgebieten erfolgen darf.

Beizjagd blickt auf eine alte Tradition zurück. Wenn diese in einer tierschützerisch vertretbaren Form praktiziert wird, können wir dieser Jagdweise nichts entgegen halten. Demgegenüber sind Anlässe zu Schauzwecke unnötig und in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Greifvögeln um Wildtiere handelt, zu unterlassen.

§ 21 Abs. 1 der Jagdverordnung ist mit einem Passus zu ergänzen, dass bei der Beizjagd in jedem Fall mind. 1 km Distanz zu Schutzgebieten eingehalten wird.

Mit § 27 Abschuss von Katzen (Jagdverordnung) regelt der Kanton den Umgang mit Katzen in Waldnähe. Dies begrüßen wir sehr. Problematisch sind Katzen auch in Schutzgebieten. Diese können erheblichen, negativen Einfluss auf Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Kleinsäugetieren haben. Wir regen deshalb an, den Umgang mit Katzen in Schutzgebieten in § 27 der Jagdverordnung ebenso zu regeln.

§ 27 der Jagdverordnung ist zu ergänzen mit dem Hinweis, dass **Katzen innerhalb von Schutzgebieten aktiv entfernt** werden dürfen. **Wildhüter** sollen eine entsprechende **Legitimation** erhalten.

Vielen Dank, dass Sie unsere Anliegen wohlwollend prüfen und berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Knaus
Präsident BirdLife Luzern



Maria Jakober
Geschäftsführerin BirdLife Luzern